

ARGUMENTARIUM

Für die fortschrittliche

10. AHV-Revision

Sekretariat:

Schweizerisches Komitee
Ja zur fortschrittlichen
10. AHV-Revision -
Nein zur sozialistischen
"AHV/IV-Initiative"

*Postfach 8615
3001 Bern
Tel. 031 381 77 85
Fax 031 382 23 66*

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision</u>	
<u>Vorwort</u>	3
Co-Präsidium und Mitglieder des Komitees	4
<u>I. Die Vorzüge der 10. AHV-Revision in 10 Punkten</u>	7
<u>II. Die 10. AHV-Revision</u>	9
A. Geschichte	9
1. Die ersten neun Revisionen	9
2. Botschaft des Bundesrates	10
3. Behandlung in den eidgenössischen Räten	10
B. Das Referendum	11
C. Inhalt der 10. AHV-Revision	12
D. Die wichtigsten Argumente zugunsten der 10. AHV-Revision	14
1. Notwendigkeit des Systemwechsels	14
2. Individualrentensystem mit Splitting	14
3. Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	15
4. Rentenvorbezug für Männer und Frauen	17
5. Weitere Neuerungen	18
5.1. Einführung der Witwerrente, Verbesserungen bei der Witwenrente	18
5.2. Einführung der Hilflosenentschädigung	19
5.3. Abschaffung der Zusatzrente in der AHV	20
5.4. Zuschlag für verwitwete, betagte und invalide Rentnerinnen und Rentner	20
6. Grosszügige Übergangsbstimmungen	21
7. Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer	21
7.1. Allgemeines	21
7.2. Entwicklung des Rentenalters	22
7.3. Gründe zur Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen	23
8. Finanzielle Konsequenzen der 10. AHV-Revision	26
E. Konsequenzen bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision	28
<u>III. Schlussfolgerungen</u>	30

Vorwort

Mit der 10. AHV-Revision ist ein grosses innovatives Gesetzgebungswerk entstanden. Es handelt sich dabei um das tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte des schweizerischen Sozialversicherungsrechts. Die Revision bringt im wesentlichen den Uebergang vom System der abgeleiteten (Mannes-) Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem mit Einkommenssplitting während der Ehe sowie mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Damit betreten wir auch international Neuland. Ein weiteres Novum stellt ferner der Rentenvorbezug für Männer und Frauen dar.

Die sozialistische Initiative "Zum Ausbau der AHV und IV" bedroht direkt das 3-Säulen-Prinzip, auf das unser Sozialversicherungssystem aufbaut. Ihre Kosten (per Saldo 4,4 Milliarden Franken) sind angesichts der Finanzlage des Bundes in keiner Art und Weise tragbar. Neben gewissen unbestrittenen Punkten der Initiative (Freizügigkeit, individueller Rentenanspruch, Rentenvorbezug) sind die übrigen Forderungen der Initiative masslos und nicht finanzierbar: für die AHV müssten die Versicherten pro Jahr 4,7 und die öffentlichen Haushalte 2,4 Milliarden Franken mehr aufbringen!

Die Zustimmung zur 10. AHV-Revision und die Ablehnung der sozialistischen AHV/IV-Initiative am 25. Juni ist deshalb für die Zukunft der Altersvorsorge in der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Im Hinblick auf diese Volksabstimmung hat sich ein parlamentarisches Komitee "Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision - Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative" konstituiert. Ihm gehören folgende eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier an:

Co-Präsidium

FDP:	Nabholz Lili ZH	Allenspach Heinz ZH
CVP:	Stamm Judith LU	Deiss Joseph FR
SVP:	Gadient Brigitta GR	Bortoluzzi Toni ZH
LPS:	Coutau Gilbert GE	Eymann Christoph BS

Mitglieder

	<u>Partei</u>	<u>Kanton</u>
<i>Ständeräte:</i>		
Beerli Christine	FDP	BE
Béguin Thierry	FDP	NE
Bisig Hans	FDP	SZ
Brändli Christofel	SVP	GR
Bühler Robert	FDP	LU
Büttiker Rolf	FDP	SO
Cavadini Jean	LPS	NE
Cottier Anton	CVP	FR
Danioth Hans	CVP	UR
Delalay Edouard	CVP	VS
Frick Bruno	CVP	SZ
Gemperli Paul	CVP	SG
Huber Hans Joerg	CVP	AG
Iten Andreas	FDP	ZG
Jagmetti Riccardo	FDP	ZH
Küchler Niklaus	CVP	OW
Loretan Willy	FDP	AG
Maissen Theo	CVP	GR
Martin Jacques	FDP	VD
Petitpierre Gilles	FDP	GE
Prongué Marie-Madeleine	CVP	JU
Reymond Hubert	LPS	VD
Rhinow René	FDP	BL
Rhyner Kaspar	FDP	GL
Rüesch Ernst	FDP	SG
Schallberger Peter-Josef	CVP	NW
Schiesser Fritz	FDP	GL
Schmid Carlo	CVP	AI
Schoch Otto	FDP	AR
Schüle Kurt	FDP	SH
Seiler Bernard	SVP	SH
Simmen Rosemarie	CVP	SO
Uhlmann Hans	SVP	TG
Ziegler Oswald	CVP	UR
Zimmerli Ulrich	SVP	BE

Nationalräte:

Aregger Manfred	FDP	LU
Aubry Geneviève	FDP	BE
Baumberger Peter	CVP	ZH
Berger Jean-Pierre	SVP	VD
Bezzola Duri	FDP	GR
Binder Max	SVP	ZH
Bircher Peter	CVP	AG
Blatter Ulrich	CVP	OW
Blocher Christoph	SVP	ZH
Bonny Jean-Pierre	FDP	BE
Borer Roland	FPS	SO
Bührer Gerold	FDP	SH
Bürgi Jakob	CVP	SZ
Caccia Fulvio	CVP	TI
Camponovo Geo	FDP	TI
Cavadini Adriano	FDP	TI
Chevallaz Olivier	FDP	VD
Cincera Ernst	FDP	ZH
Columberg Dumeni	CVP	GR
Comby Bernard	FDP	VS
Cornaz Stefan	FDP	BS
Couchepin Pascal	FDP	VS
Darbellay Vital	CVP	VS
Dettling Toni	FDP	SZ
Dormann Rosmarie	CVP	LU
Ducret Dominique	CVP	GE
Eggly Jacques-Simon	LPS	GE
Engler Rolf	CVP	AI
Epiney Simon	CVP	VS
Fehr Lisbeth	SVP	ZH
Fischer Theo (AG)	SVP	AG
Fischer Theo (LU)	CVP	LU
Fischer Ulrich	FDP	AG
Frey Claude	FDP	NE
Frey Walter	SVP	ZH
Friderici Charles	LPS	VD
Fritschi Oscar	FDP	ZH
Früh Hans-Rudolf	FDP	AR
Giger Titus	FDP	SG
Gobet Alexis	CVP	FR
Graber Rolf	LPS	NE
Gros Jean-Michel	LPS	GE
Grossenbacher Ruth	CVP	SO
Gysin Hans Rudolf	FDP	BL
Hari Fritz	SVP	BE
Heberlein Trix	FDP	ZH
Hegetschweiler Rolf	FDP	ZH
Hess Otto	SVP	TG
Hess Peter	CVP	ZG
Hildbrand Franz-Joseph	CVP	VS
Iten Joseph	CVP	NW
Jaeger Franz	LdU	SG
Jäggi Paul	CVP	SO
Jenni Peter	FPS	BE

Keller Anton	CVP	AG
Kühne Josef	CVP	SG
Leu Josef	CVP	LU
Leuba Jean-François	LPS	VD
Loeb François	FDP	BE
Maeder Herbert	LdU	AR
Mamie Philippe	FDP	VD
Mauch Rolf	FDP	AG
Maurer Ueli	SVP	ZH
Miesch Christian	FDP	BL
Moser René	FPS	AG
Mühlemann Ernst	FDP	TG
Müller Reinhard	SVP	AG
Narbel Jean-Marc	LPS	VD
Nebiker Hans-Rudolf	SVP	BL
Neuenschwander Willi	SVP	ZH
Oehler Edgar	CVP	SG
Perey André	FDP	VD
Philipona Jean-Nicolas	FDP	FR
Pidoux Philippe	FDP	VD
Poncet Charles	LPS	GE
Raggenbass Hansueli	CVP	TG
Reimann Maximilian	SVP	AG
Rohrbasser Bernard	SVP	FR
Ruf Markus	SD/	BE
Rutishauser Paul	SVP	TG
Rychen Albrecht	SVP	BE
Sandoz Suzette	LPS	VD
Savary Pierre	FDP	VD
Schenk Simon	SVP	BE
Scheurer Rémy	LPS	NE
Schmid Samuel	SVP	BE
Schmidhalter Paul	CVP	VS
Schmied Walter	SVP	BE
Schweingruber Alain	FDP	JU
Segmüller Eva	CVP	SG
Seiler Hanspeter	SVP	BE
Spoerry Vreni	FDP	ZH
Stamm Luzi	FDP	AG
Steiner Rudolf	FDP	SO
Stucky Georg	FDP	ZG
Suter Marc	FDP	BE
Theubet Gabriel	CVP	JU
Tschopp Peter	FDP	GE
Tschuppert Karl	FDP	LU
Vetterli Werner	SVP	ZH
Wanner Christian	FDP	SO
Weyeneth Hermann	SVP	BE
Wittenwiler Milli	FDP	SG
Wyss William	SVP	BE
Zwahlen Jean-Claude	CVP	BE
Zwygart Otto	LdU	BE

I. Die Vorzüge der 10. AHV-Revision in 10 Punkten

1. Mit der Einführung des individuellen Rentenanspruchs für Frauen unabhängig vom Zivilstand sowie dem Einkommenssplitting während der Ehe wird ein bedeutender Schritt Richtung Gleichstellung der Geschlechter gemacht.
2. Mit dem Wechsel vom reinen Ehepaarkonzept zum individuellen Rentenanspruch in der AHV und der IV wird den gesellschaftlichen Veränderungen erstmals Rechnung getragen. Sowohl Ehepartner, als auch Ledige und Alleinerziehende werden dadurch flexibler in der Gestaltung der innerfamiliären Rollenteilung. Der erwähnte Systemwechsel wird auch dem neuen Eherecht gerecht.
3. Mit den neugeschaffenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird die gesellschaftlich wertvolle Erziehung von Kindern sowie die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen anerkannt und honoriert.
4. Mit der 10. AHV-Revision erhalten Frauen und Männer erstmals die Möglichkeit, 2 Jahre früher in den Ruhestand zu treten. Die entsprechende Kürzung der Rente ist massvoll. Die Kürzungssätze sind so gewählt, dass das finanzielle Gleichgewicht der AHV durch den Rentenvorbezug nicht zusätzlich belastet wird.
5. Die 10. AHV-Revision verwirklicht die lange erwartete Witwerrente. Verwitwete Männer erhalten eine finanzielle Unterstützung bis das letzte Kind 18 Jahre alt ist.

6. Das finanzielle Gleichgewicht der AHV wird durch die 10. Revision nicht tangiert. Die mittel- und langfristige Finanzierung der AHV ist dagegen nicht mehr gesichert. Zur Bewältigung des Demographieproblems braucht es zusätzliche Mittel. Insofern stellen die Einsparungen, welche die schrittweise Heraufsetzung des Frauenrentenalters mit sich bringen, einen willkommenen Beitrag zur finanziellen Sicherung der AHV dar.
7. Mit dem Demographieproblem sind auch andere europäische Länder konfrontiert. Aus diesem Grund haben unsere Nachbarn begonnen, das Rentenalter für Männer und Frauen hinaufzusetzen. Das Rentenalter der Frauen wird darüber hinaus nicht sofort korrigiert, sondern die Anpassung erfolgt in 2 Schritten (2001 auf 63, 2005 auf 64).
8. Verwitwete Betagte und Invalide erhalten neu einen 20%-Zuschlag auf ihrer Rente. Damit wird verhindert, dass bestimmte Rentnerkategorien durch die Einführung der 10. AHV-Revision Renteneinbussen erleiden.
9. Die Arbeitslosigkeit von Jungen und Frauen wird sich durch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters nicht erhöhen. Denn bereits heute verlängern rund 13% der Rentnerinnen und Rentner ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus.
10. Von der 10. AHV-Revision profitiert letztlich auch die Berufliche Vorsorge. Die längere Beitragsdauer der Frauen wirkt sich entsprechend günstig auf die Altersrenten in der 2. Säule aus.

II. Die 10. AHV-Revision

A. Geschichte

1. Die ersten neun Revisionen

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversorgung ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Es wurde im Laufe der Zeit periodisch revidiert:

- 1951 Die 1. Revision brachte unter anderem die Erhöhung der Einkommensgrenze für Übergangsrenten.
- 1954 In der 2. Revision wurden die über 65-jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht befreit.
- 1956 Mit der 3. Revision entfielen die Einkommensgrenzen für die Eintrittsgeneration.
- 1957 Die 4. Revision erhöhte die Minimalrente und senkte das Rentenalter für die Frauen auf 63 Jahre.
- 1961 Die 5. Revision beauftragte den Bundesrat, das Verhältnis von Renten, Löhnen und Preisen periodisch zu überprüfen.
- 1964 Die 6. Revision senkte das Rentenalter der Frauen auf 62 und führte Zusatzrenten ein.
- 1969 Die 7. Revision erhöhte die Beiträge der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Selbständigerwerbenden.
- 1973 Die 8. Revision brachte erneut eine Erhöhung der Renten und der Beiträge.
- 1979 Die 9. Revision führte den Mischindex zur Berechnung der Renten ein.

2. Botschaft des Bundesrates

Im Jahr 1990 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zur 10. AHV-Revision. Er lehnte sich dabei an die bisherige Konzeption der Ehepaarrente an. Die Revision hatte folgende Ziele: Annäherung der Geschlechtergleichstellung und soziale Verbesserungen im Rahmen des geltenden Ehepaarrentensystems. Der Uebergang zum individuellen Rentenanspruch sowie die Erhöhung des Rentenalters der Frauen sollte der 11. AHV-Revision vorbehalten bleiben.

3. Behandlung in den Eidgenössischen Räten

In der ersten Lesung folgte der Ständerat dem Bundesrat und nahm die Vorlage am 19. März 1991 mit wenigen Änderungen an.

Der Nationalrat dagegen überarbeitete 1992 den Entwurf vollständig und schlug eine Zweiteilung der 10. AHV-Revision vor. In der Folge wurde ein erster Teil der Revision, der unbestrittene Leistungsverbesserungen vorsah (Änderung der Rentenformel, Besserstellung geschiedener Frauen, Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades), von beiden Räten gutgeheissen und auf den 1. Januar 1993 befristet bis Ende 1996 in Kraft gesetzt.

Der zweite Teil der Revision sieht im wesentlichen den Uebergang zum geschlechterneutralen individuellen Rentenanspruch mit Einkommenssplitting während der Ehe, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, den Rentenvorbezug für Frauen und Männer sowie eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters für die Frau vor.

Das Parlament nahm am 7. Oktober 1994 die 10. AHV-Revision mit 138 gegen 37 Stimmen im Nationalrat und mit 37 zu 2 Stimmen im Ständerat an.

B. Das Referendum

Unmittelbar nach den Schlussabstimmungen der eidgenössischen Räte hat der Christlich-Nationale Gewerkschaftsbund (CNG) das Referendum gegen die 10. AHV-Revision ergriffen und am 11. Januar 1995 über 140'000 Unterschriften eingereicht. Mit dem Referendum visiert der CNG, der noch von weiteren Organisationen unterstützt wird, einzig und allein die Anhebung des Rentenalters der Frau.

Das Referendumskomitee:
Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund (CNG),
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Solidarische
Alternative, Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Frauen
(AUF), AVIVO, Confédération romande du travail (CRT),
Schweizerischer Rentnerverband, Frühpensionierte und
Rentner AI, Verband des Personals Öffentlicher Dienst
(VPOD), Frauengewerkschaft, Graue Panther, Grünes
Bündnis Bern, Ofra, Partei der Arbeit, Solidarität /
Solidarités, Sozialistisch-Grüne Alternative (SGA),
Unabhängige Feministische Frauenlisten.

Die Bundeskanzlei beglaubigte 141'879 Unterschriften, die sich wie folgt auf die Kantone verteilen (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Das Referendatskomitee stellt folgende Argumente in den Vordergrund:

- Es gehe nicht an, dass die Finanzierung der positiven Punkte der AHV-Revision alleine den Frauen aufgebürdet würde. Die Revision käme allen zugute und deshalb sei das tiefere Rentenalter der Frauen nach wie vor gerechtfertigt.
- Die finanzielle Situation der AHV sei auch längerfristig intakt.
- Durch die Erhöhung des Frauen-Rentenalters um zwei Jahre würde die Arbeitslosigkeit noch mehr verschärft.
- Die Erhöhung des Rentenalters würde ein Sozialabbau bedeuten und insbesondere die ledigen Frauen benachteiligen.

C. Inhalt der 10. AHV-Revision

Am 25. Juni kommt eine integrierte Fassung zur 10. AHV-Revision zur Abstimmung. Sie beinhaltet zum einen die bereits auf den 1.1.93 in Kraft gesetzten und bis Ende 1996 befristeten Punkte sowie den sogenannten zweiten Teil der 10. AHV-Revision. Zusammen beinhalten sie im wesentlichen folgende Neuerungen (vgl. auch Tabelle 2 im Anhang):

- Uebergang vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem mit Einkommenssplitting während der Ehe.
- Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in dreifacher Höhe der minimalen einfachen Altersrente. Die Erziehungsgutschrift für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt

beim 16. Altersjahr des letztgeborenen Kindes. Die Betreuungsgutschrift wird auf Antrag ausbezahlt, sofern die in Pflege genommene Person verwandt und im mittleren Grade hilflos ist sowie im gleichen Haushalt lebt.

- Neue Rentenformel zur Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentenbezüger und -bezügerinnen, ergänzt durch die Ausrichtung eines 20%-Zuschlages zur Alters- oder IV-Rente verwitweter Personen, womit Alt- und Neurenten gleichgestellt und die Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren verhindert wird.
- Einführung einer Witwerrente - die allerdings nicht deckungsgleich ist mit jener für Witwen.
- Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrenten.
- Schrittweise Anhebung des Rentenalters der Frau um je ein Jahr nach 4 und 8 Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (mutmasslich auf den 1.1.2001 bzw. 2005; jährliche Entlastung des AHV-Finanzhaushaltes bzw. Mehreinnahmen pro "Frauenjahr": 400 Mio. Franken).
- Parallel zur Anhebung des Rentenalters der Frau Ermöglichung des Rentenvorbezugs für Männer und Frauen um maximal 2 Jahre. Vom lebenslangen versicherungstechnischen Abzug von 6,8 Prozent je vorbezogenes Jahr können Frauen, welche zwischen dem 5. und dem 13. Jahr nach Inkraftsetzen des neuen Gesetzes vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, von einem hälftigen Kürzungssatz profitieren (3,4 statt 6,8 Prozent).

D. Die wichtigsten Argumente zugunsten der 10. AHV-Revision

1. Notwendigkeit des Systemwechsels

Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 massiv geändert. Galt damals das Ehepaar als einzige ökonomische Einheit für die Grundlagen der AHV und war der Mann hauptsächlich mit seinem Einkommen für den Unterhalt der Familie zuständig, gibt es heute eine Vielzahl von Ehe- und Partnerschaftsmodellen. Auch in rechtlicher Hinsicht gab es seitdem markante Änderungen. 1981 wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert, 1988 wurde das neue Eherecht in Kraft gesetzt. Darin wird eine partnerschaftliche Ehe postuliert, die Haushalt- und Erziehungsarbeit als einen der Erwerbsarbeit gleichwertigen Beitrag an den Unterhalt der Familie anerkennt. Dies ist die Basis für die 10. AHV-Revision.

2. Individualrentensystem mit Splitting

Die Abkehr vom System der abgeleiteten (Mannes-) Rente zur Individualrente verschafft jeder Person unabhängig von ihrem Zivilstand einen eigenen Rentenanspruch (vgl. Tabelle 3 im Anhang). Sind beide Ehegatten in der AHV und/oder der IV rentenberechtigt, so entsteht nicht mehr Anspruch auf eine Ehepaarrente, sondern auf zwei Einzelrenten. Es gibt auch keine halben Ehepaarrenten mit gleichem Betrag mehr, sondern die beiden Ehegatten erhalten Individualrenten von in der Regel unterschiedlichen Rentenbeträgen. Aber auch Doppelkinderrenten und Vollwaisenrenten werden nicht mehr ausgerichtet. An ihre Stelle treten zwei "einfache" Kinder-

oder Waisenrenten, wenn beide Eltern betagt, invalid oder gestorben sind. Die Kinder- oder Waisenrenten sind zu kürzen, wenn in diesen Fällen ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt.

Die Renten von zwei rentenberechtigten Ehegatten werden neu plafoniert, obschon dies nicht unbedingt individualrentenkonform ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass die rentenberechtigten Ehegatten im neuen System vielfach höhere Renten erhalten werden als heute, da diese im Splittingsystem anders berechnet werden. Im heutigen System werden die Einkommen der Frau zu denjenigen des Mannes gezählt und die Ehepaarrente beträgt 150% der dem kumulierten Einkommen entsprechenden einfachen Rente. Im Splitting-System entfällt diese Einkommenskumulation. Die Rente wird aufgrund der eigenen (während der Ehejahre gesplitteten) Einkommen berechnet. Uebersteigt die Summe der beiden Renten 150% der maximalen Altersrente, so sind die beiden Renten im Verhältnis der ungekürzten Beträge auf zusammen 150% zu kürzen. Ergeben die beiden Einzelrenten usammen mehr als Fr. 2'910.--, so werden sie verhältnismässig gekürzt. Bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde, entfällt die Plafond-Kürzung.

3. Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bilden neben dem Uebergang zur Individualrente die bedeutsamsten Neuerungen dieser Revision.

Die Erziehungsgutschrift für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt beim Erreichen des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes. Sie wird alleinstehenden oder verheirateten Versicherten angerechnet,

welche die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben und beträgt das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (z.Zt. 34'920 Franken). Diese fiktive Gutschrift wird nicht in das individuelle Konto eingetragen, sondern im Zeitpunkt der Rentenberechtigung berücksichtigt. Damit können nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auch Erziehungszeiten angerechnet werden, die sich vor dem Inkrafttreten "abgespielt" haben. Im übrigen folgen die Erziehungsgutschriften der Logik der - gesplitteten - Erwerbseinkommen: sie werden während der Ehejahre, in denen beide Ehegatten die elterliche Gewalt hatten, je hälftig den beiden Elternteilen zuerkannt. Dies gilt auch, wenn einer der Elternteile gestorben ist. Bei Ehelosigkeit (ledige oder geschiedene Eltern) wird - gemäss geltendem Eherecht - die Erziehungsgutschrift ungeteilt jener Person gutgeschrieben, welche die elterliche Gewalt über das Kind ausgeübt hat. Wie die Erwerbseinkommen, sind auch die Erziehungsgutschriften nur bis zur Höhe der Maximalrente rentenbildend.

Die mit der Erziehungsgutschrift nicht kumulierbare Betreuungsgutschrift (d.h. es können also nicht gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geltend gemacht werden) wird auf schriftlichen Antrag hin Versicherten angerechnet, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV von mindestens mittlerem Grad haben. Den Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt. Die Betreuungsgutschriften entsprechen betragsmässig den Erziehungsgutschriften (dreifache jährliche Mindestrente) und werden während der Ehejahre ebenfalls hälftig geteilt. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften können Betreuungsgutschriften aber nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Sie finden erst ab Inkrafttreten der 10. AHV-Revision Anwendung.

4. Rentenvorbezug für Männer und Frauen

Mit der 10. AHV-Revision sollen beide Geschlechter die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs erhalten.

Bei den Männern, deren gesetzliches Rentenalter bei 65 bleibt, soll im Inkrafttretensjahr 1997 erstmals ein Jahrgang (Jahrgang 1933) ein Jahr vorbeziehen können, ein zweites Vorbezugsjahr soll vier Jahre nach Inkrafttreten möglich sein (im Jahre 2001 für den Jahrgang 1938). Der Kürzungssatz beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, also 13,6 Prozent für zwei Vorbezugsjahre.

Bei den Frauen hängt die Möglichkeit des Vorbezugs mit der Heraufsetzung des Rentenalters zusammen. Im Jahre 2001 wird das Rentenalter auf 63 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1939, der für den ordentlichen Rentenbezug ein Jahr länger warten muss, aber erstmals ein Jahr vorbeziehen kann. Im Jahre 2005 wird das Rentenalter auf 64 heraufgesetzt. Betroffen ist der Jahrgang 1942, der erstmals die neue Alterslimite erfüllen muss, aber als erster Jahrgang zwei Jahre vorbeziehen kann. Frauen bis und mit Jahrgang 1947 profitieren vom halben Kürzungssatz (6,8% bei zwei Jahren Vorbezug), ab Jahrgang 1948 gilt der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz wie bei den Männern (6,8% pro Vorbezugsjahr). Tabelle 5 im Anhang zeigt diese Möglichkeiten nach Kalenderjahren und Geburtsjahrgängen auf.

Unverändert bleibt die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente bis maximal 5 Jahre.

5. Weitere Neuerungen

5.1. Einführung der Witwerrente, Verbesserungen bei der Witwenrente

Die 10. AHV-Revision bringt die lange erwartete Einführung der Witwerrente. Die Anspruchsvoraussetzungen sind aber (noch) nicht mit denen für die Witwenrente identisch. Der Anspruch auf die Witwerrente erlöscht, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Witwerrente wird auf Antrag auch an Männer ausgerichtet, die vor Inkrafttreten der Revision verwitwet sind.

Eine Anspruchsvoraussetzung bei der Witwenrente für geschiedene Frauen, die immer wieder zu unbefriedigenden Situationen führte, entfällt mit dem revidierten Gesetz, nämlich die Bedingung, dass der verstorbene Ex-Ehegatte der Witwe Unterhaltsbeiträge schuldete.

Besteht zusätzlich zum Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente auch ein Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente, so wird neu die Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet, wenn sie höher ist als die an ihre Stelle tretende Alters- oder IV-Rente. Dies dürfte allerdings nur in sehr seltenen Fällen zutreffen.

Im geltenden Recht erhalten kinderlose Witwen, die weniger als fünf Jahre verheiratet gewesen sind, keine Rente, sondern eine einmalige Witwenabfindung. Diese Leistung wird im revidierten Gesetz aufgehoben.

5.2. Einführung der Hilflosenentschädigung

Die auf den 1. Januar 1993 bis Ende 1996 befristet eingeführte Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV soll unverändert ins ordentliche Recht überführt werden. Bis Ende 1992 wurden in der AHV Entschädigungen nur an Versicherte ausgerichtet, die in schwerem Grad hilflos waren. Mit der Einführung des Begriffs "mittlere Hilflosigkeit" sollen Personen begünstigt werden, die in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen sind oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und überdies einer dauernden persönlichen "Ueberwachung" bedürfen.

Durch diese Ausweitung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung soll die Hauspflege gefördert und die Altersrentner und -rentnerinnen in die Lage versetzt werden, möglichst lange auf einen Heimeintritt verzichten zu können.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, indem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80%, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50% des Mindestbetrages der Altersrente, d.h. Fr. 776.-- bzw. Fr. 485.-- monatlich (Stand 1995).

5.3. Abschaffung der Zusatzrente in der AHV

Bereits mit der 9. AHV-Revision (in Kraft seit 1. Januar 1979) wurde das Grenzalter für den Anspruch auf Zusatzrente von 45 auf 55 Jahre hinaufgesetzt. Mit der 10. AHV-Revision soll nun auf die AHV-Zusatzrente, die lediglich zur Rente des Mannes ausgerichtet wird, vollends verzichtet werden. Bei Personen, die den Anspruch auf Zusatzrente noch vor Inkrafttreten der Revision erworben haben, soll der Anspruch allerdings erhalten bleiben. Ebenso gibt es eine Besitzstandsgarantie für Versicherte, die den Anspruch auf die Zusatzrente bereits in der IV erworben haben. In der IV wird der Anspruch zudem geschlechtsneutral ausgestaltet.

5.4. Zuschlag für verwitwete, betagte und invalide Rentnerinnen und Rentner

Der Ständerat hat in seiner zweiten Lesung einen Zuschlag von 20 Prozent für verwitwete Betagte und Invalide eingeführt. Es handelt sich um jene Rentnerkategorien, bei denen sich - insbesondere bei Personen ohne Erziehungsgutschriften - am meisten Verschlechterungen ergeben könnten. Die Einführung dieses Verwitwetenzuschlages von 20% und somit die Besserstellung dieser Kategorie hat es ermöglicht, auf die Parallelführung von zwei verschiedenen Rentenformeln zu verzichten. Sie hat ferner den Vorteil, dass nach dem Tod eines Ehegatten weiterhin die halbe Erziehungsgutschrift (bzw. Uebergangsgutschrift) angerechnet werden kann und nicht die andere Hälfte der Erziehungsgutschrift transferiert werden muss, was der Transparenz des Systems dient.

6. Grosszügige Übergangsbestimmungen

Der Systemwechsel wirkt sich auch auf bereits bestehende Renten aus. Allerdings muss niemand Verschlechterungen in Kauf nehmen, da der Besitzstand gewahrt wird. Altrentner werden innert vier Jahren in das neue System übergeführt und können dann ebenfalls von den wertvollen Änderungen profitieren. Noch rascher erfolgt die Korrektur bei Rentnerinnen, die mit einem Mann verheiratet sind, der Beitragslücken aufweist. Sie können nämlich bereits bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision verlangen, dass die Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten nach neuem Recht ersetzt wird, wenn dies für das Ehepaar zu höheren Renten führt. Für eine Grosszahl von ihnen bringt daher die 10. AHV-Revision nach dieser Übergangsfrist eine finanzielle ins Gewicht fallende Aufbesserung ihrer Rente.

7. Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer

7.1. Allgemeines

Mit der 10. AHV-Revision soll das Rentenalter der Frau von heute 62 schrittweise um je ein Jahr nach vier und acht Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (somit auf den 1.1.2001 bzw. 2005) angehoben und damit dem Rentenalter des Mannes von 65 angenähert werden. Parallel dazu sollen auch Frauen vom Rentenvorbezug Gebrauch machen können (vgl. Ziff. 4). Die durch die Erhöhung des Frauenrentenalters bewirkte jährliche Entlastung des AHV-Finanzhaushaltes bzw. Mehreinnahmen werden pro "Frauenjahr" auf 400 Millionen Franken veranschlagt. Diese Massnahme war der einzige Grund dafür, dass gegen die 10.

AHV-Revision das Referendum ergriffen wurde. Diese Frage dürfte auch in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 den zentralen Punkt der politischen Auseinandersetzung bilden.

7.2. Entwicklung des Rentenalters

In der Beratung des ersten AHV-Gesetzes, das am 1.1.1948 in Kraft trat, bildete das Rentenalter in allen Vorphasen - mit zahlreichen anderen Punkten - immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, so vor allem im Nationalrat. In der Hauptabstimmung drang jedoch das für Mann und Frau identische Rentenalter 65 eindeutig durch.

Erst mit der 4. AHV-Revision - in Kraft gesetzt am 1.1.1957 - wurde das Rentenalter der Frau um zwei Jahre auf 63 herabgesetzt. Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds erreichte damals (vor allem infolge des gewaltigen Zustroms ausländischer Arbeitskräfte) rund das Zwölffache der Jahresausgaben!

Eine nochmalige Herabsetzung des Rentenalters der Frau, diesmal um ein Jahr auf 62, erfolgte anlässlich der 6. AHV-Revision, die auf den 1.1.1964 in Kraft gesetzt wurde.

Die meisten europäischen Länder kennen ein einheitliches Rentenalter für Frauen und Männer. Dieses liegt schon heute in vielen Ländern bei 65 Jahren oder noch höher. Dabei kennen viele sowohl die Möglichkeit des Rentenvorbezugs als auch jene des Rentenaufschubs.

Rentenalter unter 65: Frankreich (60, aber Anreize zur individuellen Heraufsetzung durch Begünstigungen), Italien (55/60, ansteigend, ab 2002: 60/65), Belgien (flexibel zwischen 60 und 65)

Rentenalter 65: Oesterreich (Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 60 auf 65 beschlossen), Spanien, Schweden, Deutschland (ab 2001), Niederlande, Finnland

Rentenalter 66: Irland (Ruhestandsrente mit 65 möglich)

Rentenalter 67: Dänemark, Norwegen

7.3. Gründe zur Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen

Die Hauptgründe für eine Anhebung des Rentenalters der Frau lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von keiner Seite wird bestritten, dass die Verwirklichung des verfassungsmässigen Gleichheitsgrundsatzes für Mann und Frau das gleiche Rentenalter erfordert. Das Bundesgericht hat dies bestätigt, es aber dem Gesetzgeber überlassen, wann und in welchen Schritten er diesen klaren Verfassungsauftrag erfüllt.

- Da das Individualsystem mit Einkommensteilung während der Ehe (Splitting) geschlechterspezifische Anspruchsunterschiede zwischen Mann und Frau in Zukunft ausschliesst (soweit solche noch bestehen, wirken sie sich zuungunsten des Mannes aus), kann die Angleichung des Rentenalters nicht mehr verneint werden.

- Die 10. AHV-Revision wird nicht einseitig durch die Anhebung des Rentenalters finanziert: Die neue Rentenformel sichert vorab den Frauen (einer Mehrzahl) höhere Renten zu; vor allem die Frauen werden weit mehr als bisher eine Maximalrente beziehen. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wirken sich ferner in erster Linie zugunsten der Frau aus und verbessern insbesondere die rentenbildenden Durchschnittseinkommen der Alleinerziehenden. Die genannten Leistungsverbesserungen mit jährlich über 700 Mio Franken Mehrausgaben entsprechen nahezu den Mehreinnahmen infolge der Anhebung des Rentenalters der Frau um 2 Jahre (im Endzustand).

- Die Rentenbezugsdauer der Frau (infolge ihrer höheren Lebenserwartung) im Vergleich zu jener des Mannes wird zusehends länger. Die Rentenbezugsdauer beträgt derzeit für 62-jährige Frauen 22,6 Jahre, für 65-jährige Männer 15,5 Jahre; die Frauen beziehen demnach fast 50 Prozent länger Rente als die Männer. Selbst im Falle einer Gleichstellung des Rentenalters von Männern und Frauen würden letztere immer noch 30 Prozent länger Rente beziehen (Angaben des BSV).

- Schliesslich wird die Anhebung des Rentenalters der Frau durch zwei Massnahmen "abgedeckt":

- a) durch die schrittweise Anhebung um je ein Jahr nach 4 und 8 Jahren nach Inkraftsetzung der Revision.
- b) ferner dadurch, dass Frauen, welche zwischen dem 5. und 13. Jahr nach Inkrafttreten der Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes kommen (3,4 statt 6,8% pro vorbezogenes Jahr).

Einige Beispiele von Rentenvergleichen (geltende Ordnung/Splittingsystem) sind aus Tabelle 4 im Anhang ersichtlich.

8. Die finanziellen Konsequenzen der 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision dürfte ab dem Jahr 2005 revisionsbedingte Nettomehreinnahmen von jährlich gegen 150 Millionen Franken erzielen.

Sie wäre somit sogar mehr als nur "kostenneutral". Dies ist auch nötig, denn die demografisch bedingten Mehrkosten, die um die Jahrtausendwende Gegenstand eines neuen Beschlusses sein werden, sind darin nicht eingeschlossen. Hinzu kommen die schwer schätzbaren (langfristig ausgeglichenen) Kosten des Rentenvorbezugs. Über die finanziellen Auswirkungen der 10. AHV-Revision gibt Tabelle 6 im Anhang Aufschluss.

Geht man davon aus, dass ab 1979 rund 30% der Männer und ab 2001 80% bzw. 40% der Frauen ihre Rente vorbezahlen (Uebergangsfrist mit hälftigem Kürzungssatz für Frauen bis zum Jahr 2009; Vorbezugsquote ab 2010: 40%) sind die revisionsbedingten Rechnungsabschlüsse bis zum Jahr 2005 negativ. Anschliessend sollten sie positiv werden und im Jahr 2010 einen Einnahmenüberschuss von 1,1 Milliarden Franken verzeichnen.

Zu den - langfristig ausgeglichenen - Kosten des Rentenvorbezugs ist folgendes anzumerken: Der Beitragsausfall durch Rentenvorbezug und die zunehmende Anzahl der Rentenbezüger verursachen trotz Leistungskürzung in einer ersten Phase vorerst Mehrausgaben. Diese reduzieren sich später infolge der Einsparungen, die nach Erreichen des normalen Rücktrittsalters durch die vorbezugsbedingte - lebenslange - Kürzung gegenüber der ungekürzten Rente erzielt werden. Die Summe dieser Einsparungen gleicht bei mittlerer Lebenserwartung die Kosten des Vorbezugs nach rund 17 Jahren aus. Demzufolge geht es zur Hauptsache um

die Sicherstellung der Vorfinanzierung, die um so mehr ins Gewicht fällt, als der prozentuale Anteil der Altersrentner, die vom Vorbezug Gebrauch machen (sog. Vorbezugsquote), gross sein dürfte.

Unter Einschluss der demografisch bedingten Mehrkosten (einschliesslich des Rentenvorbezugs) ergibt sich bis zum Jahre 2010 folgendes Bild (vgl. Tabelle 7 im Anhang).

Daraus wird ersichtlich, dass ab dem Jahre 2000 die Ausgaben die Einnahmen übertreffen werden. Ab diesem Jahr bildet sich dementsprechend (ohne neu zu beschliessende Einnahmen) das Kapitalkonto der AHV laufend zurück, um erstmals im Jahre 2008 ein Defizit zu verzeichnen, das bis Ende 2010 22,1 Mrd. Franken erreichen wird. Dies würde einer Unterdeckung der Jahresausgabe von 36,7 Prozent entsprechen. Ohne neue Finanzierungsabgaben würde - hauptsächlich infolge der Demografie - im Jahre 2015 sogar ein AHV-Defizit von rund 110 Mrd. Franken akkumuliert.

Angesichts dieser Situation wird deutlich, wie wichtig die Anhebung des Rentenalters der Frau (ab dem Jahre 2001 bzw. 2005) für die Entlastung der defizitären AHV-Rechnung ist: Ohne diese Massnahme (Minderausgaben und mehr Lohnbeiträge) würde das Kapitalkonto der AHV im Jahre 2010 nicht bloss 22,1 Mrd., sondern 35,7 Mrd. Franken betragen (= Unterdeckung der Jahresausgabe von 59,2 Prozent). Es versteht sich von selbst, dass dieses drohende Defizit durch geeignete Massnahmen ab dem Jahre 2000 in dieser oder jener (Misch-)Form verhindert bzw. finanziert werden muss. Zur Diskussion gestellt sind Leistungskürzungen oder auch höhere Lohnabgaben und/oder Steuern. All dies sind Massnahmen, die - wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht - die Wirtschaft zusätzlich belasten und dementsprechend den Arbeitsplatz Schweiz negativ beeinflussen würden.

E. Konsequenzen bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision

Grundsätzlich sind bei einem Nein des Volkes drei Szenarien möglich:

- a) Auslaufenlassen des auf Ende 1996 befristeten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 (sog. 1. Teil der 10. AHV-Revision; in Kraft seit dem 1.1.1993) und Wiederaufnahme der Beratungen zur 10. AHV-Revision auf der Grundlage der 9. AHV-Revision.

Diese Variante ist höchst unwahrscheinlich. Die Vorteile des 1. Teils der AHV-Revision werden auch von bürgerlicher Seite als kaum rückgängig zu machen erachtet. Die Devise heisst "nicht hinter das geltende Recht zurück", wobei vor allem die Rentenformel 93 und die Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen gemeint sind. Damit werden über 60% der Rentner und Rentnerinnen bessergestellt. Auch wird das Parlament - vor allem in einem Wahljahr - kaum eine Mehrheit der Leistungsempfänger um 700 Millionen Franken "erleichtern" können.

- b) Weiterführung des befristeten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über Ende 1996 hinaus und Verschiebung des Systemwechsels und der Rentenaltersfrage der Frau auf die 11. AHV-Revision. Jährliche Mehrausgaben von rund 700 Millionen Franken wären die Konsequenz. Diese Variante dürfte am ehesten in Frage kommen.
- c) Verabschiedung einer neuen 10. AHV-Vorlage ohne Anhebung des Rentenalters der Frau im Eilverfahren, damit die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 möglich ist.

Auch diese Variante bringt jährliche Mehrausgaben von rund 700 Millionen Franken. Erstens würde das Parlament damit endgültig auf das Prinzip der Kostenneutralität verzichten. Zweitens würde die bürgerliche Seite auch den bis anhin strikte befolgten Grundsatz aufgeben, dass der Systemwechsel (Splitting) und der Rentenvorbezug für Männer und Frauen nur bei gleichzeitiger (aber schrittweiser) Anhebung des Rentenalters der Frauen akzeptiert würde. Diese Verknüpfung dürfte von der bürgerlichen Mehrheit im Parlament nicht preisgegeben werden.

Die Schlussfolgerungen aus den gemachten Erwägungen zu den drei Varianten sind klar: Die 10. AHV-Revision muss in der Volksabstimmung unbedingt angenommen werden. Scheitert sie, wird

- das finanzielle Gleichgewicht der AHV bereits mittelfristig in höchstem Mass gefährdet (infolge der jährlichen - revisionsbedingten - Mehrausgaben von 700 Mio. Franken ab 1993) und
- die dringend notwendige Lösung der demografisch bedingten Mehrkosten um entscheidende Jahre verschleppt.
- die nächste Revision erneut die Frauenpostulate behandeln müssen. Gleichzeitig müsste noch die Finanzierungsproblematik und die Existenzsicherungsfrage in der AHV geklärt werden. All dies in einer einzigen Revision lösen zu wollen, dürfte schwierig sein.

III. Schlussfolgerungen

Die auf Bundesebene geregelten Sozialversicherungen haben in den letzten Jahrzehnten einen kontinuierlichen Ausbau erfahren, der einen überproportionalen Anstieg der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben auslöste. Der Anteil der Gesamteinnahmen der Sozialversicherungen am Bruttoinlandprodukt (sog. Soziallastquote) hat sich in den letzten 30 Jahren verdoppelt und im Jahre 1992 rund 28 Prozent erreicht (vgl. Tabelle .. im Anhang).

Angesichts des hohen Preisniveaus schweizerischer Güter und eines fortlaufend stärkeren internationalen Wettbewerbs (jeder zweite Schweizerfranken wird im Ausland verdient), können zusätzliche Sozialabgaben, z.B. in Form von Lohnprozenten, Arbeitsplätze vor allem in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Lohnkostenanteil gefährden. Falls neue Sozialabgaben durch die Unternehmungen nicht auf die Preise überwältzt werden können, haben sie unweigerlich eine Senkung des Nettolohnes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Folge. Zudem müssten wahrscheinlich mancherorts die für das Überleben der Unternehmungen notwendigen Investitionen zur Sicherung ihrer langfristigen Ertragskraft eingeschränkt werden.

Infolge der Alterung der Bevölkerung (Demografieproblem) kommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (vorab bei der AHV und der Krankenversicherung) unweigerlich neue Belastungen auf die öffentlichen Haushalte und die Schweizer Wirtschaft zu. Dies kann in Form von zusätzlichen Lohnprozenten, höheren Steuersätzen bei den indirekten und direkten Steuern oder einer noch höheren Staatsverschuldung sein. Die Bestrebungen müssen demnach ständig darauf gerichtet sein:

- die einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit nach sozialpolitisch vertretbaren Einsparungen durchzukämmen,
- Zusatzbelastungen - wie z.B. für die Sicherung unveränderter AHV-Leistungen trotz Alterung der Bevölkerung - auf das unausweichlich erforderliche Mass einzugrenzen und
- zur Finanzierung dieser Zusatzbelastungen jene Massnahmen zu wählen, die sich durch die geringsten Negativfolgen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auszeichnen.

Die 10. AHV-Revision und die sozialistische AHV/IV-Initiative sind sowohl im Fall einer Ablehnung als auch im Fall einer Zustimmung auf Jahre und Jahrzehnte hinaus von herausragender Bedeutung für das weitere Schicksal der Altersvorsorge.

- Mit der Ablehnung der 10. AHV-Revision würden die Finanzierungsprobleme ab der Jahrtausendwende in gravierender Weise verschärft.
- Mit der Annahme der sozialistischen AHV/IV-Initiative wären die Finanzierungsprobleme kaum mehr lösbar; die Altersvorsorge und der Arbeitsplatz Schweiz wären in höchstem Masse gefährdet.

Daher:

Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision

Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative!

Tabelle 1:

Referendum gegen die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (10. AHV-Revision)

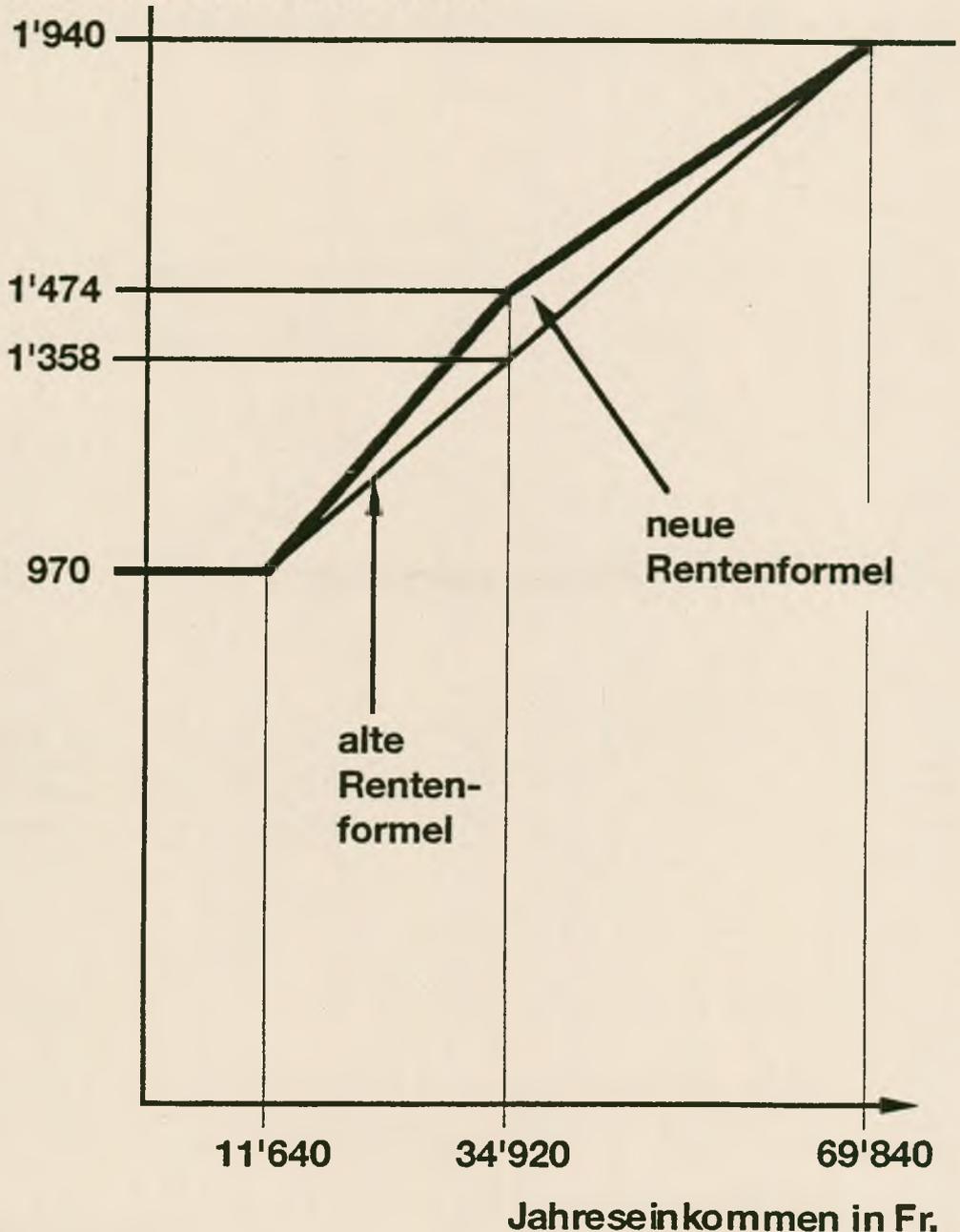
Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften gültige
Zürich	11'322
Bern	10'557
Luzern	2'457
Uri	274
Schwyz	1'040
Obwalden	809
Nidwalden	599
Glarus	278
Zug	1'372
Freiburg	7'412
Solothurn	2'622
Basel-Stadt	6'233
Baselland	2'373
Schaffhausen	1'615
Appenzell A.Rh.	197
Appenzell I.Rh.	14
St. Gallen	2'804
Graubünden	3'008
Aargau	4'457
Thurgau	1'427
Tessin	21'494
Waadt	12'851
Wallis	12'779
Neuenburg	7'954
Genf	18'719
Jura	7'212
Schweiz	141'879

Tabelle 2:

Vergleich Rentenformeln

monatliche Vollrente in Fr.

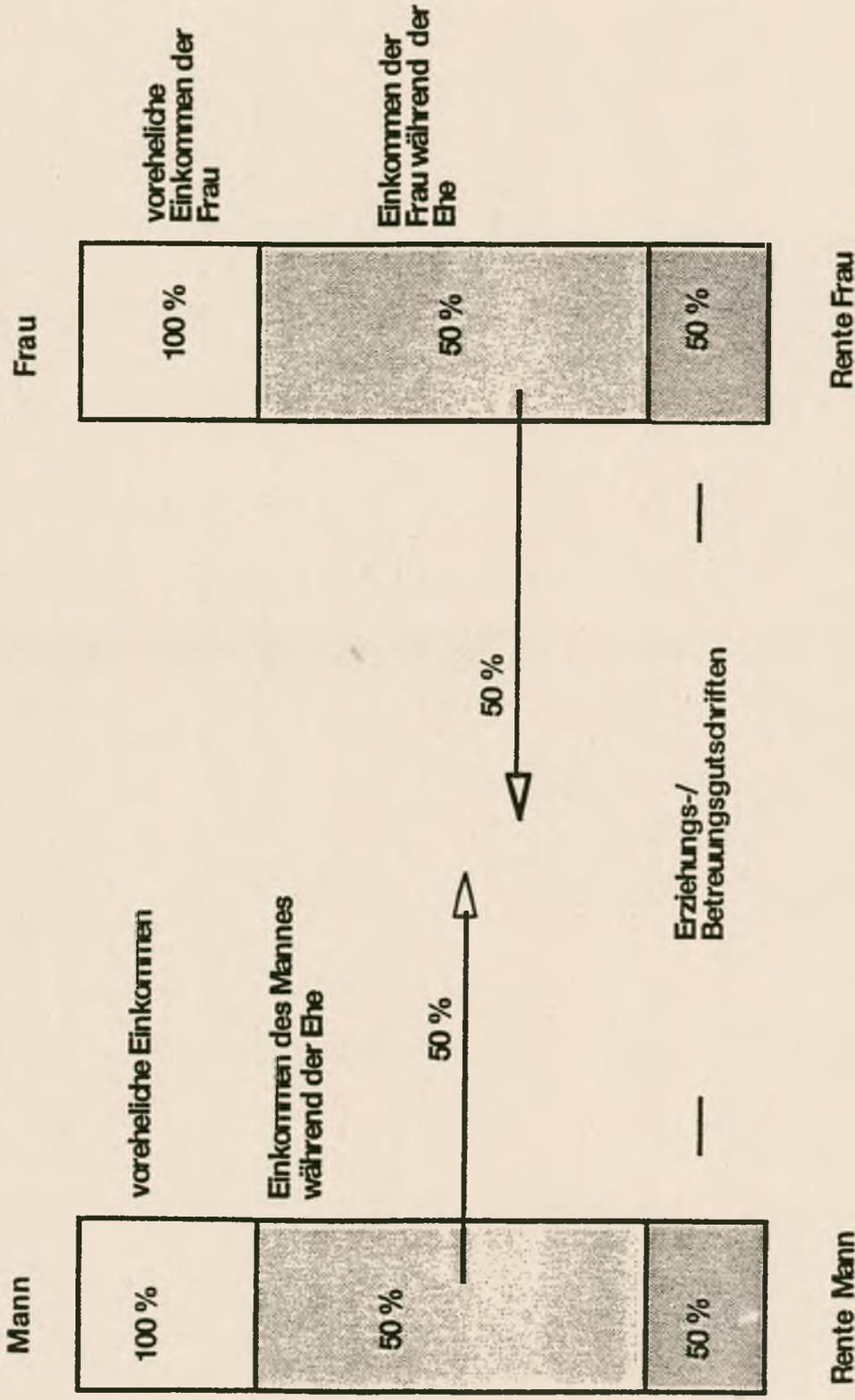


Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit", Nr. 6/1994

Die bereits mit dem Bundesbeschluss auf 1993 eingeführte geknickte Rentenformel, welche bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 34'920 Franken (= dreifache jährliche Minimalrente) eine maximale Verbesserung bringt, wird integral in das Splitting-Modell übernommen. Diese Formel gilt gleichermassen für Alt- wie für Neurenten. Die Rentenformel ist eines der sozialpolitischen Kernstücke der 10. AHV-Revision.

Tabelle 3:

Das Prinzip des Splitting-Systems



Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit", Nr. 6/1994

Die Tabelle verdeutlicht die Philosophie des Splitting-Systems. Einkommen aus Zeiten, in denen beide Personen verheiratet, versichert und noch nicht im gesetzlichen Rentenalter waren, werden je zur Hälfte dem individuellen Konto des anderen Ehegatten gutgeschrieben. Aber nicht jede Rentenart wird aufgrund des Splittings berechnet. Nicht gesplittet wird bei Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) sowie bei Renten von Ehegatten, bei denen der andere Ehegatte noch nicht rentenberechtigt ist. Hingegen ist im Scheidungsfall zu splitten.

Tabelle 4:

Rentenvergleiche für verschiedene Personenkategorien nach bisheriger Ordnung und nach Splitting-System

Monatliche Altersrente

a. Ledige Personen

Massg. Einkommen	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'280	940	940	0	0.0	1'233	293	31.2
22'560	1'184	1'184	0	0.0	1'459	275	23.2
33'840	1'429	1'429	0	0.0	1'609	180	12.6
45'120	1'579	1'579	0	0.0	1'760	181	11.5
56'400	1'730	1'730	0	0.0	1'880	150	8.7
67'680	1'880	1'880	0	0.0	1'880	0	0.0

b. Verheiratete Personen, nur ein Ehegatte im Rentenalter

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'280	940	940	0	0.0	1'111	171	18.2
22'560	1'184	1'184	0	0.0	1'355	171	14.4
33'840	1'429	1'429	0	0.0	1'534	105	7.3
45'120	1'579	1'579	0	0.0	1'684	105	6.6
56'400	1'730	1'730	0	0.0	1'835	105	6.1
67'680	1'880	1'880	0	0.0	1'880	0	0.0

c. Verheiratete Personen, beide Ehegatten im Rentenalter

Massg. Einkommen (kumul.)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'280	1'410	1'880	470	33.3	1'978	568	40.3
22'560	1'777	1'880	103	5.8	2'222	445	25.0
33'840	2'143	2'124	-19	-0.9	2'467	324	15.1
45'120	2'369	2'369	0	0.0	2'711	342	14.4
56'400	2'594	2'613	19	0.7	2'820	226	8.7
67'680	2'820	2'820	0	0.0	2'820	0	0.0

Tabelle 4:

d. Verwitwete Altersrentnerinnen und Altersrentner

Massg. Einkommen (kumul.)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'280	940	1'128	188	20.0	1'187	247	26.3
22'560	1'184	1'128	-56	-4.7	1'333	149	12.6
33'840	1'429	1'275	-154	-10.8	1'480	51	3.6
45'120	1'579	1'421	-158	-10.0	1'627	48	3.0
56'400	1'730	1'568	-162	-9.4	1'751	21	1.2
67'680	1'880	1'715	-165	-8.8	1'841	-39	-2.1
78'960	1'880	1'805	-75	-4.0	1'880	0	0.0
90'240	1'880	1'880	0	0.0	1'880	0	0.0

e. Geschiedene Männer

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'280	940	940	0	0.0	940	0	0.0
22'560	1'184	1'111	-73	-6.2	1'184	0	0.0
33'840	1'429	1'355	-74	-5.2	1'429	0	0.0
45'120	1'579	1'534	-45	-2.8	1'579	0	0.0
56'400	1'730	1'684	-46	-2.7	1'730	0	0.0
67'680	1'880	1'835	-45	-2.4	1'880	0	0.0

f. Geschiedene Frauen

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1994	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'280	940	1'038	98	10.4	1'307	367	39.0
22'560	1'184	1'282	98	8.3	1'504	320	27.0
33'840	1'429	1'489	60	4.2	1'654	225	15.7
45'120	1'579	1'639	60	3.8	1'805	226	14.3
56'400	1'730	1'790	60	3.5	1'880	150	8.7
67'680	1'880	1'880	0	0.0	1'880	0	0.0

Tabelle 5:

Rentenalter und Vorbezug

Männer

Jahrgang	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Regulärer Rentenbezug ab 65 J.	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Vorbezug mit 64 J. möglich*	-	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Vorbezug mit 63 J. möglich**	-	-	-	-	-	-	2001	2002	2003

* ...Rentenkürzung um 6,8%

** ..Rentenkürzung um 13,6%

Frauen

Jahrgang	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949
Rentenalter	62	62	62	62	63	63	63	64	64	64	64	64	64	64	64
Regulärer Rentenbezug ab	1997	1998	1999	2000	2002	2003	2004	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Vorbezug mit 62 J. möglich	-	-	-	-	2001*	2002*	2003*	2004**	2005**	2006**	2007**	2008**	2009**	2010**	2011***
Vorbezug mit 63 J. möglich	-	-	-	-	-	-	-	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010*	2011**	2012**

*Rentenkürzung um 3,4%

** ...Rentenkürzung um 6,8%

***.Rentenkürzung um 13,6%

Tabelle 5 zeigt nach Kalenderjahren und Geburtsjahrgängen aufgliedert die Möglichkeiten des Rentenvorbezugs, die Kürzungssätze und die Heraufsetzung des Rentenalters der Frau.

Tabelle 6:

Finanzieller Vergleich der Auswirkungen der 10. AHV-Revision

(Endzustand ohne Demographie, 1993 Minimalrente 940)

in Mio. Fr.

Bundesbeschluss (19.6.92)	AHV	IV	Total
Rentenformel	408	85	493
Gutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Total	550	100	650
Ergänzungsleistungen			-100

10. AHV-Revision (Rentenformel 93 und Zuschlag)	AHV	IV	Total
Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften)	678	117	795
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	-	-208
Witwerrenten	47	4	51
Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	26	-	26
Witwenabfindung	-13	-	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	-92	0
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
Beiträge Witwen	-10	-1	-11
Total	655	53	708
Rentenalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-50
Saldo			-142

Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit"; Nr. 6/1994

Tabelle 7:

AHV-Finanzhaushalt

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug)
 2001: Rentenalter Frau 63 und Überführung der Altrenten ins neue System
 2005: Rentenalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:
 1995: 3.0% / 2.5%
 ab 1996: 4.5% / 3.5%

Beträge in Mio Franken

Jahr	Ausgaben			Einnahmen				Kapitalkonto der AHV			Gleichgewichtsbeitragsatz	Ersatzquotenindex 1980 = 100	Minimalrente	
	Geltende Ordnung inkl. Revision I. Teil	Revision 2. Teil	Total	Geltende Beiträge	Öffentliche Hand 20.5%	Revision 2. Teil Total	Zinsen Regress	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr				in Prozenten der Ausgaben
1993	23 046		23 046	18 322	4 522		1 012	23 856	810	23 266	101.0	8.40	96.0	940
1994	23 370		23 370	18 450	4 586		1 006	24 042	672	23 938	102.4	8.46	93.5	940
1995	24 623		24 623	19 125	4 833		1 012	24 970	347	24 285	98.6	8.60	95.1	970
1996	25 102		25 102	20 098	5 146		1 034	26 278	1 176	25 461	101.4	8.25	92.3	970
1997	27 417	93	27 510	21 110	5 621	171	1 043	27 945	435	25 896	94.1	8.54	94.7	1 040
1998	28 996	222	29 218	22 168	5 944	182	1 030	29 324	106	26 002	89.0	8.65	94.1	1 080
1999	29 615	241	29 856	23 282	6 071	182	1 033	30 568	712	26 714	89.5	8.42	90.1	1 080
2000	32 748	267	33 015	24 448	6 713	187	997	32 345	-670	26 044	78.9	8.87	93.4	1 170
2001	34 777	777	35 554	25 660	7 129	249	909	33 947	-1 607	24 437	68.7	9.12	92.8	1 215
2002	35 579	586	36 165	26 907	7 293	210	831	35 241	-924	23 513	65.0	8.85	88.8	1 215
2003	39 462	528	39 990	28 198	8 090	191	701	37 180	-2 810	20 703	51.8	9.34	92.4	1 320
2004	41 907	414	42 321	29 541	8 591	162	523	38 817	-3 504	17 199	40.6	9.44	91.7	1 370
2005	42 942	163	43 105	30 928	8 803	115	357	40 203	-2 902	14 297	33.2	9.18	87.8	1 370
2006	47 636	-369	47 267	32 364	9 765	26	133	42 288	-4 979	9 318	19.7	9.61	91.1	1 485
2007	50 772	-541	50 231	33 847	10 408	-16	-147	44 092	-6 139	3 179	6.3	9.77	90.7	1 545
2008	52 099	-629	51 470	35 376	10 680	-41	-423	45 592	-5 878	-2 699	-5.2	9.58	86.8	1 545
2009	57 672	-780	56 892	36 960	11 823	-77	-786	47 920	-8 972	-11 671	-20.5	10.14	89.7	1 670
2010	61 554	-1 257	60 297	38 599	12 619	-137	-1 241	49 840	-10 457	-22 128	-36.7	10.28	89.5	1 740

Bemerkung: Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge ungünstiger Entwicklung des Altersaufbaus ist vorgesehen, den Mehrwertsteuersatz um 1 Prozentpunkt anzuheben (1 Prozentpunkt entspricht im Jahr 1994 rund 1,7 Milliarden Franken). Diese zusätzlichen Einnahmen sind im obigen Finanzhaushalt nicht enthalten.

Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit 6/1994"